

MHG Prozesstechnik GmbH

Bruckmühl Str. 23 – D-83052 Bruckmühl – Telefon +49 (0) 8061/4975-0 – Telefax +49 (0) 8061/4975-100 – Email: info@mhg-mbh.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die der Lieferant mit der Annahme des Auftrages auf jeden Fall anerkennt. Von diesen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise abweichende Verkaufsbedingungen in Auftragsbestätigungen oder dergleichen haben für uns keine Gültigkeit, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder der Lieferant angibt, daß andere Bedingungen nur bei Bestätigung durch ihn gelten sollen. Auch durch die Annahme von Lieferungen werden anderslautende Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Abweichungen von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennen wir nur an, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Bestellung

Nur der Inhalt schriftlicher und mit rechtsgültigen Unterschriften versehener Bestellungen wird Vertragsinhalt. Dies gilt im Besonderen für den Lieferumfang. Jede Vertragsabänderung oder mündliche Nebenabsprache bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Bestätigung

An unsere Bestellungen halten wir uns 14 Tage nach ihrer Aufgabe zur Post gebunden. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Lieferant innerhalb dieser Frist die Auftragsannahme mit Bestätigung der vorgegebenen Lieferfrist und dem vereinbarten Preis erklärt.

4. Preise

Die in den Bestellungen genannten Preise sind Festpreise. In ihnen sind eingeschlossen Frachtkosten einschließlich Frachtkostenversicherung bis zu dem von uns angegebenen Bestimmungsort. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Preiserhöhungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden schriftlich vereinbart. Wir sind jedoch auf unseren Nachweis hin berechtigt, einen Preisnachlaß in dem Verhältnis zu verlangen, in welchem sich die der Kalkulation zugrundeliegenden Gestehungskosten nach Vertragsabschluß bis zum Lieferzeitpunkt wesentlich gesenkt haben.

5. Lieferzeit

Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind Fixtermine und unbedingt einzuhalten. Wird die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den Verzögerungsschaden oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. vom Verträge zurückzutreten.

Hat der Lieferant Grund zur Annahme, daß ihm die fristgerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies, ohne daß die Verzugsfolgen damit beseitigt werden, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Auf das Ausbleiben von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen angemahnt und nicht in angemessener Frist erhalten hat.

Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir weiterhin berechtigt, 0,5 % des Lieferwertes je angefangene Woche der Lieferverzögerung – maximal jedoch nicht mehr als 5 % insgesamt – als Verzugsentschädigung zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt unberührt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Teillieferungen

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, es sei denn, es ist vertraglich oder nachvertraglich etwas anderes vereinbart worden.

7. Rücktritt

Ändern sich unsere wirtschaftlichen, betrieblichen Verhältnisse, müssen Betriebseinschränkungen, Betriebsstillegungen vorgenommen werden oder treten Ursachen auf, die einen Wegfall der Geschäftsgrundlage zur Folge haben, so sind wir berechtigt, bis vier Wochen vor Erreichen des vereinbarten Liefertermins vom Verträge zurückzutreten. Alle Fälle höherer Gewalt berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, auch bezüglich etwa noch ausstehender Restlieferungen.

8. Konstruktionsschutz

Unterlagen jeder Art, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum. Insbesondere dürfen diese, sowie auch die zur Ausführung unseres Auftrages angefertigten Unterlagen weder für andere Zwecke verwendet, noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant haftet für alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen. Alle Unterlagen sind auf Anforderung sofort, in jedem Falle jedoch nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben, sofern nichts ande-

res vereinbart wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen steht dem Lieferanten nicht zu.

9. Materialbeistellung

Von uns beigestelltes Material bleibt in jedem Falle unser Eigentum und darf nur für unsere Aufträge verwendet werden. Restmengen und eventuelle Ausschussteile sind mit der gefertigten Ware an uns zurückzuliefern, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ausschussteile sind zu kennzeichnen. Durch Verschulden des Lieferanten verlorengegangenes Material ist zu ersetzen.

10. Versand

Der Versand ist vom Lieferanten durch Beauftragung eines Spediteurs oder eines Frachtführers in die Wege zu leiten. Die Versandanzeige ist uns sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung vorzulegen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Versandanzeige und der Lieferschein müssen unsere Bestellangaben, den Umfang der gelieferten Waren und deren Bezeichnung entsprechend unserer Bestellung enthalten.

11. Gefährübergang

Die Ware reist auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, wenn die zu liefernde Ware an der in der Warenannahmestelle des in unserer Bestellung genannten Bestimmungsortes vollständig eingetroffen ist.

12. Rechnung

Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen.

13. Gewährleistung, Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware in einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem neuesten Stand der Technik zu liefern. Er übernimmt die gesetzlichen Gewährleistungspflichten und sichert zu, daß seine Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen beträgt 24 Monate. Bei Nachbesserung gerügter Mängel beginnt ab dem Nachbesserungszeitpunkt für die entsprechenden Leistungen und Ersatzstücke eine erneute, 24-monatige Gewährleistungsfrist.

Abnahmebescheinigungen jeglicher Art führen nicht zum Verlust unserer Gewährleistungsansprüche. Ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen sind wir berechtigt, Ersatzlieferung innerhalb einer von uns zu bestimmenden, angemessenen Frist zu verlangen. Weiterhin sind wir in dringenden Fällen berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Weitere Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt. Die vor Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises beinhaltet keinerlei Mängelrügeverzicht oder etwa den Verlust von Gewährleistungsansprüchen.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die auf Fehler der gelieferten Produkte zurückzuführen sind. So hat er uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, und zwar insoweit, als die Ursache für den Produktschaden in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für den Fall des Weiterverkaufs der gelieferten Produkte von uns an Dritte hat der Lieferant uns im Innenverhältnis für Ansprüche aus der Produzentenhaftung freizustellen, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Der Lieferant sichert zu, daß er für die gelieferten Waren eine Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abschließt bzw. unterhält.

14. Rechte Dritter

Soweit der Auftrag fremde gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter berührt, hat der Lieferant auf seine Kosten die notwendigen Lizenzen oder sonstigen Berechtigungen zu beschaffen und uns von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizuhalten, die uns aus einer Inanspruchnahme wegen Verletzung fremder Rechte erwachsen können.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung genannte Lieferort. Im übrigen gilt im kaufmännischen Verkehr Bruckmühl als Erfüllungsort und als Gerichtsstand vereinbart.

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.